

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 10. April 1985 eingereichten Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung» (Änderung von Art. 69^{ter} der Bundesverfassung und Ergänzung ihrer Übergangsbestimmungen durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 115 098 eingereichten Unterschriften sind 112 977 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Nationale Aktion für Volk und Heimat, Zentralsekretariat: Frau Anita Wilhelm, Ankegässli 1, Postfach 59, 8956 Killwangen.

21. Mai 1985

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

9467

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1983 III 990

Eidgenössische Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	26 539	422
Bern	27 041	325
Luzern	3 058	86
Uri	46	3
Schwyz	967	15
Obwalden	103	2
Nidwalden	54	3
Glarus	389	8
Zug	944	29
Freiburg	1 190	19
Solothurn	1 443	63
Basel-Stadt	16 370	272
Basel-Landschaft	5 449	100
Schaffhausen	1 043	13
Appenzell A. Rh.	786	13
Appenzell I. Rh.	73	1
St. Gallen	7 133	87
Graubünden	1 193	18
Aargau	5 161	54
Thurgau	2 424	66
Tessin	1 694	67
Waadt	1 692	58
Wallis	1 346	70
Neuenburg	1 666	54
Genf	5 134	272
Jura	39	1
Schweiz	112 977	2 121

Eidgenössische Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

Die Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 69^{ter} Abs. 1 zweiter Satz (neu), Abs. 2 und 3–5 (neu)

- ¹ ... Der Bund trifft Massnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz.
- ² Die Anzahl der jährlich zum Daueraufenthalt einreisenden Ausländer und die Anzahl der jährlichen Umwandlungen zeitlich befristeter Aufenthaltsbewilligungen in Bewilligungen zum Daueraufenthalt dürfen zusammen die Anzahl der im Vorjahr ausgewanderten Ausländer mit Daueraufenthaltsbewilligung nicht übersteigen. Jahresaufenthalter und Niedergelassene sind als Daueraufenthalter zu verstehen.
- ³ Zeitlich befristete Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige sind in ihrer Anzahl zu begrenzen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung. Die Anzahl der jährlichen Saisonarbeitsbewilligungen darf 100 000 nicht übersteigen.
- ⁴ Die Anzahl der Grenzgänger darf 90 000 nicht übersteigen. Als Grenzgänger kommen nur Personen in Frage, die in der Grenzregion geboren oder aufgewachsen sind. Die Grenzregion darf nicht erweitert werden.
- ⁵ Die definitive Aufnahme von Flüchtlingen unterliegt der Begrenzung nach Absatz 2.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 19

- ¹ Solange die Wohnbevölkerung der Schweiz 6,2 Millionen überschreitet, darf die Anzahl der Einwanderer nach Artikel 69^{ter} höchstens zwei Drittel der ausländischen Auswanderer des Vorjahres betragen. Diese Bestimmung bleibt 15 Jahre in Kraft.
- ² Die Begrenzung der Anzahl Grenzgänger und der Saisonarbeitsbewilligungen muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen von Artikel 69^{ter} durchgeführt werden.
- ³ Staatsverträge und Gesetze, welche den neuen Bestimmungen von Artikel 69^{ter} widersprechen, müssen auf den nächstmöglichen Termin gekündigt beziehungsweise revidiert werden.

III

Die neuen Verfassungsbestimmungen treten am 1. Januar des Jahres, das der Annahme durch Volk und Stände folgt, in Kraft.